

Rückmeldungen

Modul

Gebietsentwicklung



Rückmeldungen – Naturschutzbehörden

Maßnahmen des Waldschutzes

„Warum erfolgen Waldschutzmaßnahmen in Sichtweite zu Ortschaften“?

Die Festlegung von möglichen Waldschutzmaßnahmen in Sichtweite zu Ortschaften ist die Antwort auf eine Forderung, die während des Gründungsprozesses des Nationalparks vorgetragen wurde. Welches Ziel und welche Notwendigkeit diese Maßnahmen haben, soll durch die entsprechende Aussage im Nationalparkplan verdeutlicht werden: „Maßnahmen zum Waldschutz finden zudem in der Pflegezone in Sichtweite der Ortschaften innerhalb des Nationalparks statt. Hier soll verhindert werden, dass gut sichtbare größere Waldflächen mit Häufungen von abgestorbenen Bäumen entstehen. Einzelne abgestorbene Bäume sollen belassen werden, sofern keine Waldschutzgefahr mehr von ihnen ausgeht. Diese Maßnahmen beschränken sich auf Wälder der Pflegezone, die unmittelbar an die Ortschaften innerhalb des Nationalparks angrenzen und von der Wohnbebauung gut einsehbar sind“.

Behandlung von Brüchern

„Wie soll die Behandlung von Brüchern vonstattengehen?“

Zur Einordnung des Handlungsfeldes sind die möglichen und unterschiedlichen Behandlungsweisen eines Bruchstandortes aufgeführt, die ergriffen werden können. Hierbei sind keine spezifischen Flächengrößen oder Zeithorizonte genannt.

Für den Planungszeitraum des ersten Nationalparkplans sollen vornehmlich die Flächen, auf denen bereits Maßnahmen durchgeführt wurden, beobachtet und Veränderungen erforscht und dokumentiert werden.

Sollten auf weiteren Standorten Maßnahmen ergriffen werden, sind dies mittel- bis langfristige Projekte.

Eine der beschriebenen Behandlungsmöglichkeiten sieht vor, keine Maßnahmen zu ergreifen, d.h. hier soll eine freie Entwicklung möglich sein. Auch dies soll auf bestimmten Bruchstandorten im Nationalpark bereits jetzt möglich sein.

Rückmeldungen – Nationalparkbeirat

Detailgrad

„Kapitel Ausgangslage“

Das Kapitel Artenausstattung soll keine vollständige Auflistung aller im Schutzgebiet vorkommenden Arten liefern, sondern lediglich einen Überblick über die Besonderheiten des Gebietes und/oder repräsentative Arten im Nationalpark geben. Eine vollständige Auflistung von Untersuchungsergebnissen mit Angabe zu Fundorten oder Beobachtungshinweisen ist nicht Ziel. Mit Fertigstellung des Nationalparkplans wird auf ein Anlagenverzeichnis verwiesen, in dem Monitoring-Ergebnisse, Kenndaten der Forsteinrichtung, Artenlisten u. ä. zur Verfügung gestellt werden (z. B. Forschungsserver des Nationalparks).

Verkehrssicherungspflicht

„Wer hat die Verkehrssicherungspflicht im Nationalpark und wie sieht sie in der Praxis aus?“

Die Passage zur Verkehrssicherungspflicht ist vergleichsweise kurzgehalten, da der Wegeplan des Nationalparks dazu Näheres beschreibt. So wird in Kapitel 6.1.3.1 des Wegeplans differenziert, in welchen Fällen das Nationalparkamt und in welchen Fällen Dritte die Verkehrssicherungspflicht übernehmen müssen:

„Allgemeine walddtypische Gefahren müssen von Waldbesucherinnen und -besuchern in Kauf genommen werden. Für die Fläche des Nationalparks ergeben sich teilweise abweichende Vorgaben zur Ausübung der Verkehrssicherungspflicht gegenüber forstlich bewirtschafteten Waldflächen. Zur Reduktion anthropogener Eingriffe können sich im Nationalpark bestehende Wegführungen den Gefahren anpassen, d. h. nicht der über dem Weg liegende Baumstamm wird entfernt, sondern der Weg um den Baumstamm geführt. Die Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht liegt beim Nationalparkamt oder vom Nationalparkamt beauftragten Personen:

- » für die normale Verkehrssicherungspflicht
- » für die erhöhte Verkehrssicherung an vom Nationalparkamt betriebenen Einrichtungen
- » an bestehendem ‚Mobilier‘ (Brücken, Treppen, Bänke, etc.), das nicht durch das Nationalparkamt errichtet wurde.“

Das Nationalparkamt begutachtet im Rahmen seiner Gebietskontrolle auch diese Anlagen und kann im Zweifel die Beseitigung von nicht verkehrssicheren Installationen durchführen.

Maßgeblich ist die Verkehrssicherung eine Umsetzungsfrage, die in ihrer gesamten Komplexität nicht im Planwerk dargestellt werden kann.

Rückmeldungen – Freundeskreis Nationalpark Hunsrück e.V.

Arrondierung/Erweiterung des Nationalparks

„Wird in absehbarer Zeit die Fläche des Nationalparks arrondiert oder großflächig erweitert?“

Derzeit ist keine Erweiterung des Nationalparks geplant. Eine Arrondierung, bzw. Erweiterung des Nationalparks ist möglich, muss gemäß §2 Staatsvertrag jedoch auf Länderebene und nicht durch das Nationalparkamt entschieden und durchgeführt werden.

Waldschutzrelevante Baumarten

„Welche Baumarten wurden als waldschutzrelevante Baumarten festgelegt, bzw. ausgewählt?“

Bereits im Kommentar zum Staatsvertrag ist festgelegt, dass Schadorganismen, von denen eine erhöhte Gefährdung ausgehen kann, die rindenbrütenden Borkenkäfer Kupferstecher und Buchdrucker an Fichte sowie den Großen Lärchenborkenkäfer an Lärche umfassen. Nach Rücksprache mit dem Waldbaureferenten des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz wurde zusätzlich zur Fichte (*Picea abies*) und zur Lärche (*Larix decidua* und *Larix kaempferi*) auch die Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) als waldschutzrelevante Baumart definiert. Diese spielt jedoch flächenmäßig im Nationalpark nur eine untergeordnete Rolle. Erforderliche Maßnahmen zur Minimierung des Waldschutzrisikos für angrenzende Wälder werden durch die Forsteinrichtung flächen- und mengenspezifisch beschrieben.

Im Nationalparkplan sind darauf aufbauend unterschiedliche Herangehensweisen (z. B. Umgang mit flächigen Fichten oder kleinräumig eingestreute waldschutzrelevante Baumarten) beschrieben – sowohl für den kurzfristigen Planungszeitraum (10 Jahre) also auch auf langfristige Sicht (bis 2045).

Es ist jedoch nicht das Ziel, alle waldschutzrelevanten Baumarten auf ganzer Fläche vollständig zu entnehmen.

Zonierung und waldschutzrelevanter Bereich

„Sollte der als waldschutzrelevant definierte Bereich nicht lediglich in der Pflegezone ausgewiesen werden und nicht, wie es jetzt der Fall ist, z.T. auch in Wildnis- und Entwicklungsbereich liegen?“

Die bereits vor Ausweisung des Nationalparks definierte Zonierung legt den Grundstein für Handlungsoptionen und/oder -notwendigkeiten im Waldschutz. Eine einheitliche Überlagerung der waldschutzrelevanten Bereiche lediglich mit der Pflegezone (in der dauerhaft Maßnahmen möglich sind) ist aufgrund des Zuschnitts des Schutzgebietes nicht möglich. Demnach liegen nicht alle Flächen, die als waldschutzrelevante Bereiche ausgewiesen wurden, in der dauerhaften Pflegezone.

Daher wurden zusätzlich Entwicklungsbereiche auf den Flächen ausgewiesen, auf denen im Entwicklungszeitraum noch Waldschutzmaßnahmen stattfinden sollen. Für dieses Management gibt es unterschiedliche Behandlungsweisen, je nach Lage und Alter der waldschutzrelevanten Baumarten.

Eine Maßnahme umfasst dabei, das Waldschutzrisiko auf Kleinflächen mit dem flächigen Vorkommen junger Fichten durch einmaliges Eingreifen zu reduzieren; eine andere Strategie ist die langfristige Lichtsteuerung bei großflächig vorkommenden Altlichten.

Waldschutz in den Wildnisbereichen (Naturzone 1a)

„Finden in der Naturzone (Wildnisbereiche) Eingriffe aus Waldschutzgründen statt?“

Auch in den Wildnisbereichen können Eingriffe aus Waldschutzgründen notwendig sein. Nicht alle im Randbereich des Nationalparks liegende, waldschutzrelevante Flächen konnten bei der Festlegung der Zonierung als Pflegezone ausgewiesen werden, da dies den maximal möglichen Flächenanteil an Pflegezone von 25% überstiegen hätte. Daher liegen auch viele Entwicklungsbereiche und zukünftig entsprechende Wildnisbereiche in unmittelbarer Nachbarschaft zu umliegenden Wäldern. Sollte in diesen Bereichen ein Waldschutzrisiko identifiziert werden, müssen Maßnahmen ergriffen werden (Fällen von Bäumen und entsprechendes Material brutuntauglich machen). I. d. R. verbleibt das Holz jedoch auf der Fläche des Schutzgebietes.

Förderung bestimmter Arten in den Entwicklungsbereichen

(Naturzone 1b)

„Werden bestimmte Arten in der Naturzone (Entwicklungsbereiche) gefördert?“

Maßnahmen in der Naturzone, genauer in den Entwicklungsbereichen während des Entwicklungszeitraum, finden ausschließlich statt, um eine natürliche Entwicklung anzustoßen, zu beschleunigen (z. B. Grabenverschlüsse auf Bruchstandorten) oder um das Waldschutzrisiko zu minimieren (z. B. Entnahme waldschutzrelevanter Baumarten und Pflanzung junger Buchen). Es ist nicht das Ziel bestimmte (Tier- oder Pflanzen) Arten anzusiedeln oder gezielt zu fördern.

In der Pflegezone hingegen können gezielte Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes ergriffen werden.

Maßnahmen der Bruchrenaturierung

„Werden weitere Renaturierungsmaßnahmen in Hangbrüchern stattfinden?“

Die Maßnahmen der flächigen Fichten-Entnahme sind bereits vollständig abgeschlossen. Zukünftige Maßnahmen wie diese sind nicht geplant und daher im Nationalparkplan nicht beschrieben.

Zur Einordnung des Themas sind im Nationalparkplan Behandlungsvarianten, die es generell bei der Bruchrenaturierung gibt (Entnahme von Bäumen/ Grabenverschluss/ keine Eingriffe) mit jeweils einer kurzen Erläuterung aufgeführt.

Der Fokus der kommenden Jahre liegt auf dem Monitoring der Flächen, auf denen bereits Maßnahmen stattgefunden haben. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen werden untersucht und evaluiert. Erst danach, d. h. mittel- bis langfristig, werden eventuell weitere Maßnahmen erfolgen.

Behandlung von Offenlandflächen

„Wie erfolgt die Behandlung von kleinen Offenlandflächen (Äsungsflächen)?“

Eine genaue Beschreibung des Umgangs mit den Offenlandbereichen ist im Offenlandkonzept des Nationalparks beschrieben.

Kleine sogenannte Äsungsflächen liegen meist isoliert, ihre Bedeutung für die Gesamtpopulation ohne Anbindung an andere Lebensräume ist vergleichsweise gering. Die Pflege dieser Flächen würde eine ständige Störung inmitten von Wildnisbereichen bedeuten. Daher werden nur solche Flächen offengehalten, die eine Bedeutung in der Biotopvernetzung oder eine schützenswerte Ausstattung haben, deren Pflege notwendig (weil nicht durch Wild offengehalten) und möglichst störungsarm durchführbar ist.

